

TECHNISCHER BERICHT FÜR DIE DIREKTVERGABE DES AUFTRAGS BETREFFEND DIE ANBRINGUNG, DIE INSTANDHALTUNG UND DEN ABBAU DER WEIHNACHTSBELEUCHTUNG IN DER STADT BOZEN WÄHREND DER WEIHNACHTSZEIT 2020/2021 - CIG 8411267D19

Art. 1 Gegenstand des Auftrags

Das Gegenstand des Auftrags besteht in der Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung für die Weihnachtszeit 2020/2021 in Straßen, auf Plätzen und an sonstigen Orten der Stadt, die für den kontinuierlichen und einwandfreien Betrieb derselben erforderliche Wartung sowie den anschließenden Abbau derselben zum Gegenstand.

Die technischen Merkmale der Leistung sind im nachfolgenden Art. 2 beschrieben.

Die Leistung ist vom Auftragnehmer an den angegebenen Orten zu erbringen, wobei der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche im Zusammenhang mit dem Außendienst der abgestellten Mitarbeiter oder mit dem Transport der Arbeitsgeräte und des Materials noch irgendwelche sonstigen Entschädigungen geltend machen kann.

Die Leistung wird in ihrer Gesamtheit vergeben, und bei der Durchführung des Werkvertrages ist auf jene technischen Möglichkeiten zurückzugreifen, die sich am besten dazu eignen, die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der gegenständlichen Beleuchtung sicherzustellen. Im Besonderen sieht der Vertrag Folgendes vor:

- gesetzeskonforme Anbringung der Beleuchtung sowie sämtlicher Stütz-Befestigungs- und Sicherheitsvorrichtungen;
- technische Wartung durch geeignete und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter für das ordnungsgemäße Funktionieren aller installierten Komponenten während des gesamten Zeitraums, einschließlich dringender Eingriffe bei Ausfällen oder sonstigen Problemen jedweder Art im Zusammenhang mit den verwendeten Materialien sowie mit ihrer Installation, sodass ein kontinuierlich einwandfreier Betrieb derselben gewährleistet ist;
- Überprüfung der Befestigungsvorrichtungen für die Weihnachtsbeleuchtung sowie für das Dekorationsmaterial und gegebenenfalls Austausch derselben;
- Anbringung von neuen Befestigungsvorrichtungen an einigen Stellen, in Absprache mit dem Auftraggeber;
- Einschaltung der gesamten Weihnachtsbeleuchtung am 26. November 2020 durch Anschluss an die öffentliche Beleuchtung;
- technische Wartung – sofern erforderlich mit entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen – bis zum 6. Januar 2021;
- Wartung und Rückführung des gebührend verpackten Materials in das Lager der Gemeinde, mit anschließender Abgabe eines detaillierten Inventars.

Während des für die Anbringung bzw. den Abbau der gegenständlichen Komponenten hat der Auftragnehmer alle von den geltenden Verkehrsbestimmungen, und zwar insbesondere von der neuen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen und die etwaigen Anweisungen der für die Verkehrsüberwachung und -regelung zuständigen Behörden zu befolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beleuchtung bei sonstigem Widerruf des Auftrags unter Anlastung der entsprechenden Kosten spätestens bis zur Eröffnungsfeier, welche am 26.11.2020 um 17.00 Uhr stattfindet, gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen funktionsfähig und in Betrieb sein muss. Der Abbau hat ab dem 7. Januar 2021 und innerhalb dem 16. Januar 2021 (20 Uhr) zu erfolgen. Etwaige Änderungen der Daten der Veranstaltung sowie etwaige Änderungen in der Art und Weise der Durchführung derselben aufgrund der Bestimmungen zum Covid-19-Notstand werden dem Zuschlagsempfänger rechtzeitig mitgeteilt.

Nach dem Abbau wird geprüft, dass die betroffenen Orte im ursprünglichen Zustand hinterlassen werden, dass keine Güter des Auftraggebers beschädigt wurden und dass keine Schadensersatzansprüche seitens Dritter vorliegen; daraufhin wird anhand eines eigenen Protokolls die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung bestätigt.

Alle verwendeten Materialien müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und zwar insbesondere der Norm CEI EN 60598-2-20.

Auf die Beschaffenheit der Weihnachtsbeleuchtung und der Dekorationen wird in Anhang „B“ genauer eingegangen.

2. Art und Merkmale der Leistung

a. Ort der Ausarbeitung der Arbeiten

Die Weihnachtsbeleuchtung ist an den in „Anhang B“ aufgeführten Plätzen und Straßen anzubringen. Die Besetzung öffentlichen Grundes für die Montage- und Abbauarbeiten ist unentgeltlich, da das Verkehrsamt den entsprechenden Antrag an die zuständigen Gemeindeämter stellen wird. Alle anderen Genehmigungen, was zusätzliche Zeiten oder Flächen anbelangt, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

b. Dauer

Der Zuschlagsempfänger hat mit der Erbringung der Leistung rechtzeitig zu beginnen, sodass sichergestellt ist, dass die Weihnachtsbeleuchtung zu dem im nachfolgenden Absatz genannten Zeitpunkt voll funktionsfähig ist. Beginn und Ende der Arbeiten sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Die Weihnachtsbeleuchtung muss von Donnerstag, 26.11.2020, mit Eröffnungsfeier um 17.00 Uhr, bis einschließlich Montag, 06.01.2021 zur Verfügung stehen.

c. Vorgaben und Anforderungen

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen und dabei die Anwesenheit von erfahrenen Mitarbeitern sicherzustellen. Der Auftragnehmer muss sich bereithalten, um auf eine

Störungsmeldung hin die beschädigten oder nicht ordnungsgemäß funktionierenden Teile zu reparieren oder auszutauschen.

Der Auftragnehmer hat die Eingriffe ohne zusätzliche Kosten vorzunehmen und den jeweils betroffenen Bereich zu reinigen sowie von Gerätschaften und – falls verlangt – auch von Abfallmaterial zu räumen, wobei er auch für Absperrungen und allgemein für alle Maßnahmen zu sorgen hat, die auch aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung erforderlich sind oder dazu dienen, Unannehmlichkeiten auf den angrenzenden Bereichen beziehungsweise die Störung der sozialen oder geschäftlichen Tätigkeiten zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat ohne zusätzliche Kosten für die Absperrung und die Räumung der Baustelle sowie für die Beseitigung der Gegenstände und der Materialien gemäß den vom Auftraggeber und/oder von den Ordnungskräften erteilten Weisungen zu sorgen.

Der Zuschlagsempfänger muss für die tägliche Wartung der angefertigten Anlagen sorgen. Für sämtliche Holzstützen, Seile für die Versteifung der Stützen, Stahlseile für die Anbringung der Leuchtkörper, Nägel für die Befestigung von Masten, Elektrokabel sowie alle weiteren erforderlichen Materialien hat der Zuschlagsempfänger aufzukommen. Der Zuschlagsempfänger haftet für Schäden an Personen und/oder Sachen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung zurückzuführen sind, wobei der Zuschlagsempfänger dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen muss. Der Zuschlagsempfänger muss eine mit dem Original gleichlautende Abschrift der Versicherungspolice vorlegen, welche die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit der gegenständlichen Weihnachtsbeleuchtung und der Durchführung der entsprechenden Arbeiten deckt.

e. Sicherheit

Der Zuschlagsempfänger hat alle Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten. Die Arbeiten müssen daher durch erfahrene Mitarbeiter ausgeführt werden, und zwar anhand von Arbeitsmitteln und Gerätschaften des Zuschlagsempfängers, die in einem guten Wartungszustand gehalten werden und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dem Auftragnehmer obliegen in jedem Fall alle für den Schutz der eingesetzten Mitarbeiter sowie der öffentlichen und privaten Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

f. Personal

Das Unternehmen muss Mitarbeiter einsetzen, die nach den geltenden Bestimmungen (in Sachen Steuern, Gesundheit) ordnungsgemäß eingestellt sind und über eine nachgewiesene Professionalität im Bereich der beauftragten Leistung verfügen. Der Zuschlagsempfänger ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen über die Einstellung von Mitarbeitern, die Unfallverhütung und den sozialen Schutz aller an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter.

g. Vom Auftragnehmer zu tragende Kosten

Der Auftragnehmer hat aufzukommen für:

- den Transport der Leuchten aus den Lagern der Gemeinde (hin und zurück);

- die Wartung und die Bewachung während der gesamten Dauer der Weihnachtsbeleuchtung sowie während der Anbringung und des Abbaus derselben;
- sämtliche Holzstützen, Seile für die Versteifung der Stützen, Stahlseile für die Anbringung der Leuchtkörper, Nägel für die Befestigung von Masten, Elektrokabel sowie alle weiteren erforderlichen Materialien;
- die Bereitstellung aller für den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Vorrichtungen;
- die Überprüfung und den etwaigen Austausch der Befestigungsvorrichtungen;
- Heben der Leuchtkörper auf die vorgesehene Montagehöhe.

Außerdem hat der Auftragnehmer für die Erstellung und Vorlage der nachstehend aufgeführten Unterlagen zu sorgen:

- Bescheinigung über die Konformität und die Abnahme der installierten Anlagen, unterzeichnet vom technischen Leiter des Auftragnehmers, mit welcher bestätigt wird, dass die Anbringungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des technischen Projekts, den Regeln der Technik, dem Gesetz Nr. 186/68 und – sofern anwendbar – des Ministerialdekretes Nr. 37/2008 durchgeführt wurden.

Nach der Zuschlagserteilung und vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer Folgendes vorzulegen:

- Nachweis über die Eintragung bei der Handelskammer mit Bezug auf die zu erbringenden Leistungen;
- Befähigung zur Ausführung von Elektroanlagen gemäß Ministerialdekret Nr. 37/2008;
- Haftpflichtversicherungspolice;
- Bericht mit Angabe der Versicherungs- und Sozialversicherungsträger, bei welchen die für den Auftrag eingesetzten Mitarbeiter versichert sind, sowie mit Angabe der jeweiligen Versicherungspositionen;
- Sicherheitsplan, erstellt gemäß den geltenden Bestimmungen,
- Name der qualifizierten Fachkraft, welche vor der Inbetriebnahme der Anlagen die Abnahme als Verantwortlicher unterzeichnet;
- Kopie der Versicherungspolice gegen Schäden an Dritten, Tieren, Sachen und Personen;
- Bürgschaft als endgültige Kautions.

3. Vertragspreis

Für diesen Auftrag ist das wirtschaftliche Angebot auf der Grundlage des Ausschreibungsbetrages in Höhe von € **95.000 €** (zuzüglich 22% MwSt.) zu stellen. Das Angebot ist als verbindlich anzusehen, sodass keine Anpassung aufgrund von nach Abgabe des Gebotes eingetretenen Steigerungen zulässig ist.

Die Sicherheitskosten betragen 2.850 € + Mehrwertsteuer (diese unterliegen keinem Abschlag), und es ist die Erstellung des Einheitsdokuments für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung (DUVRI) vorgesehen.

Die Beträge verstehen sich als Gesamtbeträge und beinhalten alle Kosten für die fachgerechte Ausführung der Installation.

4. Vergabebedingungen

Mit der Annahme des oben beschriebenen Auftrags erklärt der Auftragnehmer:

- die Orte zu kennen, an welchen die Weihnachtsbeleuchtung, die Dekorationen und die sonstigen vorgeschlagenen Gegenstände anzubringen und zu warten sind, und die Verkehrsanbindung und die Bedingungen für den Zugang zu denselben sowie die Durchführbarkeit der anzufertigenden Anlagen geprüft zu haben;
- im Angebot alle Umstände und Gegebenheiten berücksichtigt zu haben, die sich auf die Leihgebühren für die Materialien beziehungsweise auf die Kosten für Arbeit und Transport auswirken.

Der Auftragnehmer kann sich daher während der Ausführung der Arbeiten nicht auf die mangelnde Kenntnis der Bedingungen oder auf das Auftreten von nicht bewerteten oder berücksichtigten Umständen berufen.

5. Änderung des Leistungsumfangs und Einreden des Auftragnehmers – Unstimmigkeiten in den Vertragsunterlagen und Ersatzleistungen

Die Angaben in den vorangehenden Artikeln sind lediglich als Faustregel zu betrachten und dienen dazu, sich ein Bild von den durchzuführenden Maßnahmen zu machen.

Der Auftraggeber behält sich jedoch das unanfechtbare Recht vor, vor der Unterzeichnung des Vertrages jene Änderungen, die er im Sinne der erfolgreichen Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung und der Stadtgestaltung für am besten geeignet hält, zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigungen jedweder Art ableiten kann, die nicht bereits im vorliegenden technischen Bericht vorgesehen sind.

Der Auftragnehmer darf hingegen von sich aus keine auch nur Details betreffende Änderungen am Projekt vornehmen, es sei denn, die Änderungen werden vom Auftragnehmer im Voraus genehmigt. Änderungen, die ohne erforderliche Beauftragung oder Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden, können unbeschadet des etwaigen Schadensersatzes an den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden.

Unbeschadet aller Vergabebedingungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, bei zwingender Dringlichkeit und Notwendigkeit nach eigenem unanfechtbarem Ermessen Änderungen an der vertragsgegenständlichen Leistung bis maximal 1/5 der gesamten Netto-Vertragssumme

vorzunehmen, wobei der Zuschlagsempfänger verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, ohne Einwände zu erheben und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016, Art. 106, Abs. 12). Änderungen größeren Ausmaßes können zwischen den Parteien vereinbart werden. Der Auftraggeber kann die Veranstaltung im Falle eines übergeordneten öffentlichen Interesses, wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängen, verkürzen oder vollständig oder teilweise absagen. Es schuldet hierfür jedoch keine Entschädigungen, Vertragsstrafen oder Erstattungen irgendwelcher Art.

6. Kautio und Versicherung

a) Kautio

Der Zuschlagsempfänger hat eine endgültige Kautio gemäß Art. 103 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung auch nur einer der vom Zuschlagsempfänger übernommenen Verpflichtungen und unbeschadet etwaiger weiterer Rechte des Auftraggebers behält sich dieser das Recht vor, mit einfachem Verwaltungsakt die endgültige Kautio einzubehalten. Die vorstehende Sicherheit wird dem Zuschlagsempfänger nach erfolgreichem Abschluss der Leistung zurückgegeben.

b) Versicherung

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, im Zuge der Ausführung der Leistungen alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der eingesetzten Personen und Dritter zu gewährleisten und Schäden an den verwendeten Strukturen sowie an den betroffenen Orten zu vermeiden. Der Zuschlagsempfänger haftet allein und ohne Regressanspruch gegen den Auftraggeber für alle Forderungen, Klagen oder sonstigen Ansprüche Dritter oder für Unfälle oder Schäden infolge der Missachtung der vorgenannten Pflichten oder wie auch immer als direkte oder indirekte Folge des Auftrages ergeben sollten.

Unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherung (gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten usw.) zugunsten der für die Erbringung der von den vorliegenden Vergabebedingungen vorgesehenen Leistung eingesetzten Mitarbeiter verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei einer führenden Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit den von der gegenständlichen Vergabe vorgesehenen Leistungen; die Versicherungssumme muss 2.500.000,00 € betragen. Die besagte Versicherung muss vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen werden und für die gesamte Dauer der von der vorliegenden Vergabebedingungen vorgesehenen Leistung aufrecht bleiben, wobei vorab eine Kopie des Vertrages vorzulegen ist.

7. Obliegenheiten und Haftung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Erbringung der Leistung auf die Art und Weise zu verlangen, die ihm – unter anderem hinsichtlich besonderer und/oder unerwarteter Erfordernisse, die während der Vertragslaufzeit auftreten können – für am besten geeignet erscheinen, wobei der Auftragnehmer sich nicht weigern kann und auch keine besondere Vergütung verlangen kann.

Die Arbeiten müssen innerhalb der in den vorliegenden Vergabebedingungen angeführten Fristen durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung nach den besten Regeln der Technik, für die Ausführung der Leistungen und der Teile derselben unter Beachtung der vertraglichen Bedingungen sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

Die vom Auftraggeber erteilten Weisungen, die Anwesenheit von Hilfs- und Überwachungspersonal auf den Baustellen, die Genehmigung der Muster, Verfahren und Abmessungen der Strukturen sowie alle anderen Eingriffe sind als ausschließlich zum Schutz des Auftraggebers zu verstehen und schmälern nicht die Haftung des Auftragnehmers, die ab der Übergabe der Leistung bis zur Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung in jeder Hinsicht aufrecht bleibt. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Dritten, die sich aus Beschädigungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung ergeben sollten, wobei er sich verpflichtet, den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Reklamationen, Klagen oder Belästigungen Dritter unter Ausschluss vom Verfahren und unter Erstattung sämtlicher Verfahrenskosten schadlos zu halten. Im Besonderen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dritten gegenüber direkt für alle ihnen entstehenden Schäden einzustehen und auf eigene Kosten etwaige Rechtsstreitigkeiten gegen den Auftraggeber zu übernehmen.

8. Aufsicht und Kontrolle der Erfüllung der Obliegenheiten

Die Ausführung der im technischen Bericht vorgesehenen Leistungen unterliegt der Aufsicht und der Kontrolle des Auftraggebers, auch im Hinblick auf die Auszahlung des Preises, die auf die in Art. 9 des vorliegenden Berichtes vorgesehene Art und Weise sowie innerhalb der ebendort vorgesehenen Fristen zu erfolgen hat.

9. Für die Leistung eingesetztes Personal – Behandlung und Schutz der Arbeitnehmer

Die für die Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter und/oder die beauftragten Personen müssen auf diese Leistung spezialisiert sein. Der Zuschlagsempfänger trägt alle Vergütungs-, Versicherungs-, Sozialversicherungs- und Beitragskosten für die Mitarbeiter und die an der Leistung beteiligten Parteien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die lohnabhängigen Mitarbeiter, die zu den unter diesen Vertrag fallenden Arbeiten eingesetzt werden, und – falls es sich um eine Genossenschaft handelt – auch für die Mitglieder Bestimmungen und Lohnbedingungen anzuwenden, die mindestens jenen der in den Orten und zu den Zeiten der Ausführung der Arbeiten

geltenden Tarifverträgen entsprechen, und diese Tarifverträge auch nach ihrem Ablauf und bis zu ihrer Erneuerung weiter anzuwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Klauseln der auf nationaler Ebene sowie auf Landesebene geltenden Tarifverträge betreffend Urlaub, Weihnachtsgeld und Feiertage einzuhalten, und zwar einschließlich jener, die das Recht von Personen mit Behinderung auf Arbeit regeln.

Die besagten Pflichten sind für den Auftragnehmer bis zur Abnahme verbindlich, auch wenn er nicht Mitglied der die Tarifverträge unterzeichnenden Fachverbände ist oder aus diesen ausscheidet, und zwar unabhängig von der Art und der Größe des Unternehmens sowie von jeder anderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder gewerkschaftlichen Eigenschaft.

Der Auftragnehmer hat außerdem die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Sachen Einstellung, Schutz und Versicherung der Mitarbeiter sowie Sozialfürsorge zu beachten und spätestens innerhalb von 15 Tagen ab der Übergabe die Eckdaten der Eintragung bei den Versicherungs- und Sozialversicherungsträgern mitzuteilen.

Der Auftraggeber wird von etwaigen Streitigkeiten, die zwischen den eingesetzten Mitarbeitern und dem Zuschlagsempfänger entstehen sollten, nicht berührt.

In Bezug auf die gegenständlichen Leistungen verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, sich gemäß DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 (Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete), Art. 2, Abs. 3 an die im genannten DPR festgelegten Verhaltenspflichten – sofern mit der ausgeübten Rolle und Tätigkeit vereinbar – zu halten und dafür zu sorgen, dass sich auch alle seine Mitarbeiter daran halten. Die Verletzung der oben erwähnten Pflichten aus dem dem DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 kann die Kündigung des Vertrages zur Folge haben.

10. Zahlungen und Aufwendungsersatz

Die Zahlung des Vertragspreises an den Zuschlagsempfänger wird wie folgt vorgenommen:

60 % innerhalb 30.11.2020;

40 % am Ende der Vertragslaufzeit, auf jeden Fall nicht vor der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands an den betroffenen Orten, der Entfernung aller die Weihnachtsbeleuchtung tragenden Konstruktionen und der Abgabe der Inventurliste.

Nachdem der Verfahrensverantwortliche die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung erstellt hat, wird die Zahlung innerhalb von 30 Tagen direkt an den Auftragnehmer vorgenommen, und zwar auf der Grundlage einer elektronischen Rechnung und mittels Banküberweisung, für deren Kosten und/oder Auslagen der Zuschlagsempfänger aufzukommen hat, zugunsten des vom Zuschlagsempfänger angegebenen Kontos, wobei der Zuschlagsempfänger die nachstehend angeführten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 136/2010, Art. 3 befolgen muss. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Identifizierungsdaten der zweckbestimmten Konten sowie die Personalien und die Steuernummer der verfügbaren berechtigten Personen mitzuteilen (Gesetz Nr. 136/2010, Abs. 7).

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß Gesetz Nr. 136/2010 (Abs. 8) zu gewährleisten.

Falls der Auftragnehmer den Pflichten aus dem vorgenannten Art. 3 nicht nachkommt, wird der Vertrag gemäß Abs. 8 desselben Art. 3 automatisch beendet.

Für diese Rechnungen führt das Verkehrsamt die Mehrwertsteuer gemäß den geltenden Bestimmungen (Art. 17-ter DPR 633/72 „Split Payment“) direkt ab.

Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 21 des DPR Nr. 633/72 hat die Rechnung zwingend die folgenden Angaben zu enthalten:

- Nummer und Jahr der Maßnahme zur Auftragserteilung
- Nummer der Ausgabenzweckbindung
- Akten-Nr.
- Zahlungsfälligkeit
- IBAN des zweckbestimmten Kontos
- Erkennungscode der Ausschreibung (CIG)

In der Rechnung muss auch angegeben sein, ob zum selben Auftrag weitere noch nicht gezahlte Rechnungen vorliegen.

11. Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle Änderungen zu informieren, die sich bei der unter den vorliegenden Bericht fallenden Leistung ergeben können.

Der Zuschlagsempfänger hat dem Auftraggeber die Schäden aus jedweder Nichterfüllung zu ersetzen.

Bei Missachtung der im vorliegenden Leistungsverzeichnis festgelegten Bestimmungen wird der Zuschlagsempfänger mit einer Vertragsstrafe von bis zu 10 % des Auftragswertes belegt. In jedem Fall fällt für jeden Tag der Verspätung der Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/000 (einem Promille) der Netto-Vertragssumme an, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die Erstattung aller weiteren Schäden zu verlangen.

Überschreitet die Verspätung sieben Tage, wird der Vertrag gekündigt und die Kautionsumme einbehalten. Zudem ergeht Schadensersatzklage für die der Gemeindeverwaltung – auch hinsichtlich des Images – zugefügten Schäden. Im Hinblick auf die Anwendung der Vertragsstrafe gilt jede Leistung, die sich bei der Abnahme als nicht ordnungsgemäß erweist, als nicht erbracht.

Für jeden Tag der Verspätung beim Abbau fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € an; der Auftraggeber ist berechtigt, die oben genannte Vertragsstrafe einzuziehen und für die gegebenenfalls entstandenen Schäden einen Teil der zu zahlenden Beträge oder – in Ermangelung – die Kautionsumme einzubehalten.

Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger die Erbringung der Leistung verweigert oder irgendeine der festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Auftraggeber neben der Auferlegung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragsbetrages die Kündigung des Vertrages vornehmen.

12. Kündigung – Ersatzvornahme auf Kosten des Zuschlagsempfängers

Die Verwaltung kann, ohne dass der Zuschlagsempfänger irgendwelche Ansprüche geltend machen kann, den Auftrag per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn die folgenden schwerwiegenden Mängel festgestellt werden:

- Missachtung der Bestimmungen in Sachen Gesundheit und Schutz der Arbeitnehmer;
- Missachtung der Sozialversicherungs- und Steuerbestimmungen;
- Weitervergabe an Nachunternehmer unbeschadet der Bestimmungen von Art. 13 des vorliegenden Berichtes;
- Verhängung von Vertragsstrafen in Höhe von mehr als 10 % des Auftragsbetrages;
- nicht gemäß Gesetz Nr. 136 vom 13.08.2010, Art. 3, Abs. 8 mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer Instrumente, welche eine vollständige Rückverfolgbarkeit ermöglichen, vorgenommene Finanztransaktionen;
- Verletzung der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten (DPR Nr. 62 vom 16. April 2013);
- eingetretene Ausschlussgründe oder eingetretene Hinderungsgründe im Zusammenhang mit den Antimafia-Bestimmungen.

Die Vergabe der Leistung kann vom Auftraggeber ohne jedwede Vorankündigung gekündigt werden, wobei der Zuschlagsempfänger keinerlei Ansprüche erheben kann, wenn sich der Zuschlagsempfänger Verstöße, unerlaubte Handlungen oder schwere und wiederholte Vertragswidrigkeiten begeht oder immer dann, wenn die Umsetzung der Initiative beeinträchtigt werden könnte. Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger grob fahrlässig handelt oder vertragsbrüchig werden sollte, behält sich das Verkehrsamt das Recht vor, das Vertragsverhältnis zu beenden und Schadenersatz zu verlangen.

13. Verbot der Vertragsabtretung und der Weitervergabe an Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf den Dienst, welcher den Gegenstand der vorliegenden Vergabe bildet, auch nicht teilweise weitervergeben; ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf er den entsprechenden Vertrag oder die daraus hervorgehenden Forderungen zudem aus keinem Grund abtreten. Eine nicht genehmigte Abtretung oder Weitervergabe kann einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag darstellen und begründet das Recht des Auftraggebers auf Ersatzvornahme unter Einbehaltung der endgültigen Kautions und unbeschadet der Erstattung aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers hin kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen die Weitervergabe von maximal 30 % des gesamten Dienstes genehmigen, sofern

es sich hierbei um spezielle Fachleistungen handelt. Auch in diesem Falle bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber alleiniger Verantwortlicher für die weitervergebenen Arbeiten. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, im Angebot die Leistungen anzuführen, die er gegebenenfalls weiterzugeben gedenkt; andernfalls ist der nachträgliche Antrag auf Weitervergabe nicht zulässig. Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen und den Inhalt der vorliegenden Vergabeordnung einzuhalten und sie haben die darin festgelegten Anforderungen für den ihnen übertragenen Teil der Leistung zu erfüllen.

14. Nacht- und Ferienarbeit sowie Disziplin auf den Baustellen

Falls sich im Zuge der Ausführung des Dienstes herausstellen sollte, dass die Einhaltung der vertraglich festgelegten Frist aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht gewährleistet ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass die Leistungen auch nachts und an Feiertagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Für diese Obliegenheit steht dem Auftragnehmer keinerlei Entschädigung zu. Der Auftragnehmer muss auf den Baustellen für absolute Disziplin sorgen und die vertraglichen Pflichten erfüllen sowie dafür sorgen, dass auch seine Vertreter und Mitarbeiter diese erfüllen.

15. Endgültigkeit des Vertragspreises

Die Lieferung wird auf der Grundlage des Vertragspreises bewertet. Mit dem Preis verstehen sich alle im vorliegenden Leistungsverzeichnis vorgesehenen Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung als abgegolten.

Der vorgenannte Preis gilt als vom Auftragnehmer auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf eigenes Risiko angeboten und kann während der gesamten Vertragslaufzeit nicht geändert werden. Der Zuschlagspreis ist daher unabhängig von jedweder Gegebenheit für die gesamte Laufzeit des Vertrages und bis zum Abschluss der Leistung unveränderlich.

Der Zuschlagsempfänger ist daher nicht berechtigt, Zuschläge oder besondere Entschädigungen jedweder Art zu verlangen, um die Erhöhung der Materialkosten, Verluste oder sonstige Umstände, die nach der Vergabe eintreten könnten, wettzumachen.

16. Schadens- und Kostenerstattung

Um die Erstattung von Auslagen, die Zahlung von Vertragsstrafen und den Ersatz von Schäden zu erhalten, kann der Auftraggeber Forderungen des Auftragnehmers für bereits erbrachte Leistungen oder die Kaution einbehalten, die unverzüglich wiederhergestellt werden muss.

17. Aufwendungen, Steuern und Gebühren

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der gegebenenfalls erforderlichen Registrierung des für diese Leistung abgeschlossenen Vertrages, einschließlich der Nebenkosten, gehen zur Gänze zu Lasten des Bieters. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftragnehmers, wobei ausdrücklich auf die einschlägigen gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird.

18. Mindestumweltaforderungen

Bei der Anbringung, der Wartung und dem Abbau der Beleuchtung sind die für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festgelegten Mindestumweltaforderungen zu erfüllen, deren Ziel darin besteht, unter Berücksichtigung der Marktverfügbarkeit das Projekt, das Produkt oder die Leistung mit den über den gesamten Lebenszyklus hinweg aus Umweltsicht besten Eigenschaften zu ermitteln.

Die Mindestumweltaforderungen werden im Rahmen des Plans für die Umweltverträglichkeit der Verbräuche der öffentlichen Verwaltung festgelegt und mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz verabschiedet.

Ihre systematische und homogene Berücksichtigung gestattet die Verbreitung von Umwelttechnologien und von aus ökologischer Sicht besseren Produkten und erzeugt eine Hebelwirkung auf dem Markt, wodurch die weniger tugendhaften Wirtschaftsteilnehmer dazu veranlasst werden, sich den neuen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung anzupassen.

Die Wirksamkeit der Mindestumweltaforderungen wurde dadurch sichergestellt, dass ihre Anwendung seitens aller Vergabestellen durch **Ges. Nr. 221/2015**, Art. 18 sowie durch Art. 34 „Anforderungen an die energetische und umweltbezogene Nachhaltigkeit“ der mit **GvD Nr. 50/2016** erlassenen „Vergabeverordnung“ (abgeändert durch **GvD Nr. 56/2017**) verbindlich vorgeschrieben wurde.

Diese Pflicht stellt sicher, dass die nationale Politik in Sachen „grüne öffentliche Beschaffung“ nicht nur im Hinblick auf die Verringerung der Umweltauswirkungen wirksam ist, sondern auch mit Bezug auf die Förderung nachhaltigerer, kreislauforientierter Produktions- und Verbrauchsmuster sowie bei der Verbreitung der „grünen Beschäftigung“.

Neben der Verbesserung der Umweltqualität und der Einhaltung sozialer Kriterien trägt die Berücksichtigung der Mindestumweltaforderungen auch dem Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung Rechnung, ihre Verbräuche zu rationalisieren und die Ausgaben nach Möglichkeit zu verringern.

Das Angebot muss daher den derzeit geltenden Mindestumweltaforderungen entsprechen (solche Mindestumweltaforderungen bestehen derzeit für 17 Kategorien, darunter Stadtgestaltung, öffentliche Beleuchtung, Gebäudereinigung und Siedlungsabfälle); der Inhalt derselben und die

entsprechenden Vorschriften können auf der Website des Umweltministeriums eingesehen werden:
<https://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi>

Die Erfüllung der derzeit geltenden Mindestumweltauflagen und die Sorgfalt im Hinblick auf die Beachtung der Umweltkriterien fließen zudem in die Bewertung des Angebots/Kostenvoranschlags ein.

19. Vertraulichkeit

Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und Daten sind Eigentum des Verkehrsamtes.

Der Zuschlagsempfänger hat alle Informationen über die vom Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten, sofern sie nicht vom Auftraggeber verbreitet werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen oder zu Zwecken zu verwenden, die nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger auch, die personenbezogenen Daten, die ihm im Zuge der Ausführung des Vertrages bekannt werden, nicht für eigene Zwecke oder in jedem Fall für Zwecke, die nicht mit der Vertragserfüllung verbunden sind, zu verwenden.

Der Zuschlagsempfänger verwahrt die personenbezogenen Daten, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, als „Verantwortlicher“ im Sinne des Gesetzes Nr. 675 vom 31.12.96 (Datenschutz), wobei er die Einhaltung sämtlicher Vorschriften mit den daraus resultierenden zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet.

20. Beilegung von Streitigkeiten Gerichtsstand für Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten jedweder Art, einschließlich jener rechtlicher Natur, die sich aus dem Vertrag ergeben sollten, unterliegen, falls sie nicht anhand von Verwaltungsverfahren gelöst werden können, der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Der Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit wird nachdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeordnung und der Vertragsausführung ergeben sollten, ist das Gericht Bozen ausschließlich zuständig.

21. Verfahrensverantwortlicher und Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften

Verfahrensverantwortliche (RUP) ist die geschäftsführende Direktorin Frau Roberta Agosti.

Der Auftrag wird durch den vorliegenden technischen Bericht geregelt.

Neben dem vorliegenden Leistungsverzeichnis sind auch die folgenden Unterlagen, auch wenn sie nicht beigelegt sind, Bestandteil des Werkvertrages:

Angebot des Zuschlagsempfängers;

Sofern nicht im Widerspruch zu den im vorliegenden Leistungsverzeichnis und im Vertrag festgelegten Bedingungen stehend, unterliegt die Erfüllung des Auftrages folgenden Bestimmungen, und zwar in der hier vorgegebenen Reihenfolge: gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016 und Zivilgesetzbuch, sofern nicht durch die einschlägigen Bestimmungen geregelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden oder während der Vertragslaufzeit verabschiedeten Gesetze, Dekrete und sonstigen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen über den Unfallschutz sowie den sozialen Schutz der für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und Fachleute.

Bozen, 20.8.2020

